



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

37. Jahrgang

Herzogenrath, den 18.09.2014

Nummer: 22

Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2014

4. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 16.09.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunaler Erfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 16.09.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 beschlossen:

Artikel 1 Wirtschaftsausschuss

I. Nr. 8 (Wirtschaftsausschuss) erhält folgende Fassung:

a) Entscheidung über

- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze der Produkte „Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing und Tourismus“
- Verteilung und Verwendung der Mittel bei Projekten mit Zuwendungen/ Drittmitteln innerhalb der Haushaltsprodukte „Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing und Tourismus“
- Grundsätzliche Angelegenheiten zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes und der Wirtschaftsförderung (Strategische Stadtentwicklung Herzogenrath einschl. Kontext der Entwicklungen innerhalb der Städteregion Aachen)
- Innovations- und Technologieförderung
- Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen
- Förderung der Ansiedlung von Betrieben und Institutionen

b) Beratung über

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von grundsätzlicher und konzeptioneller Bedeutung unter Einbeziehung des Umwelt- und Klimaschutzes
- Wirtschaftliche Großprojekte
- Maßnahmen der Flächenvorsorge und Standortplanung
- Wirtschaftliche Beteiligungen der Stadt Herzogenrath
- Grundsatzfragen des Stadtmarketings
- Förderung des Tourismus in Abstimmung mit den regionalen Tourismusorganisationen

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 16.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung mit dem Ratsbeschluss vom 16.09.2014 übereinstimmt, und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung Verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 16.09.2014
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2014

Satzung

für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches, Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW 2012 S. 97) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW 2013, S. 878) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII (KJHG), des AG KJHG, des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Herzogenrath zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe, Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.

(3) Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 Abs. 4 KJHG Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienst zu errichten. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können auch Träger der freien Jugendhilfe mit einbezogen werden.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach Absatz 3 an.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer. Die durch den Rat der Stadt vorgeschlagenen Frau und Männer müssen dem Rat der Stadt Herzogenrath angehören können.
- b) 6 Frauen bzw. Männer, die von dem im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen werden, wobei Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind. Auch diese müssen dem Rat der Stadt Herzogenrath angehören können.

Sie werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Diese/r muss dem Rat der Stadt Herzogenrath angehören können.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) der/die Leiter/in der Verwaltung oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in
- b) der/die Leiter/in des Fachbereiches Jugend und Bildung
- c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die von dem/der Präsidenten/in des Landgerichtes Aachen bestellt wird
- d) ein/e Vertreter/ der Arbeitsverwaltung, der/die von dem/der Direktor/in der Agentur für Arbeit in Aachen bestellt wird
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der örtlichen Schulleiterkonferenz bestellt wird
- f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von dem/der Polizeipräsidenten/in in Aachen bestellt wird
- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird
- h) ein/e Vertreter/in des Stadtsportverbandes
- i) ein/e Vertreter/in des zuständigen Gesundheitsamtes
- j) ein/e sachkundige/r Einwohner/in, der/die als Vertreter/in des Integrationsrates entsandt wird
- k) ein/e Vertreter/in des Jobcenters der StädteRegion Aachen
- l) ein/e Vertreter/in des Stadelternrates Herzogenrath
- m) ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates Herzogenrath
- n) je ein/e Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, für die kein stimmberechtigtes Mitglied nach § 4 Abs. 2 gewählt wurde.

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis n) ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

Weitere beratende Mitglieder können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in den Ausschuss übernommen werden.

4) Mitglieder des Jugendbeirates, die in Sitzungen des Jugendhilfeausschusses anwesend sind, haben ein Anhörungsrecht im Sinne des § 2 Abs. 5 der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Herzogenrath.

(5) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

(6) Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Bestimmungen des § 5 dieser Satzung und der Gemeindeordnung NRW in der in der Präambel genannten Fassung.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

Zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können im Bedarfsfall weitere Personen eingeladen werden.

§ 6

Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt Herzogenrath bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse im Sinne des § 71 Abs 2 Satz 1 KJHG. Er muss in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt Herzogenrath gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- b) Vorberatung des Haushaltsplanes zur öffentlichen Jugendhilfe
- c) die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Rat bereitgestellten Mittel
 - die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe
 - die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG KJHG
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
 - die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz
 - Stellungnahme vor Bestellung des/r Jugendamtsleiter/in
 - Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war
 - Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

§ 7

Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Ausschüsse für eine begrenzte Zeit aus seinen Mitgliedern bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende und Stellvertreter.

§ 8

Verfahren

(1) Nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 Satz 3 KJHG tritt der Jugendhilfeausschuss nach Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten einzuberufen. Für das weitere Verfahren gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

Eingliederung und Aufgaben

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein besonderer Bereich und gehört organisatorisch innerhalb der Stadtverwaltung zum Fachbereich 2 – Jugend und Bildung -.
- (2) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (3) Der/die Leiter/in der Verwaltung, der/die zuständige Dezernent/Dezernentin oder in dessen/deren Auftrag der/die Fachbereichsleiter/in ist verpflichtet, der/die Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.1992, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 24.03.2009, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath vom 16.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath mit dem Ratsbeschluss vom 16.09.2014 übereinstimmt, und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 16.09.2014
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2014

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 16. September 2014 das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Herzogenrath vom 25. Mai 2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 Nr. d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Gem. § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Herzogenrath, den 16.09.2014
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/2014

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 16. September 2014 das Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Herzogenrath vom 25. Mai 2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Herzogenrath, den 16.09.2014
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2014**Satzung vom 16.09.2014 über die Änderung**

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2013

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1**Änderung der Kinderfördersatzung -(Kfs)-**

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung -(Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort nehmen die folgende Passage angefügt:

„und findet in den Fällen des § 21 d KiBiz Anwendung.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort Jugendamt die Passage „oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe“ gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Ziffern „4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe“ und „5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum Dritten Grad verwandt oder verschwägert“ gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird der nachfolgende Satz 3 angefügt.

„Bei der Inanspruchnahme unterschiedlich hoher Betreuungsbudgets innerhalb eines Monats ist für die Beitragsbemessung das Budget maßgebend, das mit dem höheren Elternbeitrag belegt ist.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat“ durch das Datum „01. Dezember“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird der nachfolgende Satz 3 angefügt.

„Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird der nachfolgende Satz 2 angefügt.

„Soweit sich aus der veränderten Einkommenssituation die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe ergibt, wird der Elternbeitrag ab dem Kalenderjahr, für das die Änderung eingetreten ist, rückwirkend neu festgesetzt.“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Änderung der Kinderfördersatzung der Stadt Herzogenrath vom 16.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung der Kinderfördersatzung der Stadt Herzogenrath mit dem Ratsbeschluss vom 16.09.2014 übereinstimmt, und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassungverfahren worden ist.

Herzogenrath, den 16.09.2014
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2014

der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen

Termin: Donnerstag, 25. September 2014
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Würselen, Morlaixplatz 1 (Rathaus), Sitzungssaal

A Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der bisherigen Verbandsversammlung
2. Feststellung der Altersvorsitzenden bzw. des Altersvorsitzenden
3. Bestellung von Schriftführern
4. Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung der VHS Nordkreis Aachen und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters
5. Einführung und Verpflichtung der Vorsitzenden durch die Altersvorsitzende bzw. den Altersvorsitzenden
6. Einführung und Verpflichtung der übrigen Verbandsvertreter durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung VHS Nordkreis Aachen
7. Bildung des Fachausschusses
8. Bestimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und des Stellvertreters
9. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
10. Wahl des Vertreters und Stellvertreters in der Mitgliederversammlung des VabW
11. Wahl des Vertreters und Stellvertreters in der Mitgliederversammlung und der Bezirksversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW e.V.
12. Wahl des Vertreters und Stellvertreters in den Prüfungskonferenzen der Lehrgänge nach § 6 WBG (nachträgliche Schulabschlüsse)
13. Anfragen und Mitteilungen.

B. Nichtöffentliche Sitzung

14. Ausschreibung der Stelle des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin
15. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 08.09.2014
gez.: Dr. Manfred Fleckenstein
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Personal u. Organisation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Personal u. Organisation, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath